

Juristische Auslegung

Aus Grundrechtspartei

Auslegung ist in der Bundesrepublik Deutschland die vorherrschende Methode zur stillschweigenden und zweckorientierten Änderung der Bedeutung von allgemeingültigem Gesetz und Recht durch Juristen zur Schaffung von ungeschriebenem Reservatrecht als lediglich einer kleinen Zahl Auserwählter von eigenen Gnaden vorbehaltenes Sonderrecht, welches für die restliche Verfügungsmasse der Mitglieder des »freiheitlichen demokratischen Rechtssystems« der Bundesrepublik Deutschland nur insofern gilt, als dass sie dieses ohne Mitspracherecht bedingungslos anerkennen und als argumentum ad verecundiam zu respektieren zu haben, ohne dass es für sie selbst einen Vorteil bereithält, was mit der selbigen Anerkennung eigener Nachteile, sprich Rechtsverzicht, verbunden ist.

Die Auslegung von Gesetzen ist eine der mächtigsten Waffen zur Suspendierung von Gesetzen und vor allem Grundrechten in der Hand von Juristen. Dies betrifft nicht nur die klassische »Rechtsprechung«, welche gemäß Art. 92 GG ausschließlich den Richtern vorbehalten ist, sondern auch die vorgreifende Auslegung von Gesetzen durch die »Hausjuristen« der Gesetzgebung und vollziehenden Gewalt, welche gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG als »besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung« mit der Ausübung der Staatsgewalt vom Souverän, dem Volk, beliehen wurden und gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht sowie darüber hinaus gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ausschließlich an Gesetz und Recht gebunden sind, wobei der Richter auf Lebenszeit gemäß Art. 97 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetz sogar verschärfend »unterworfen« ist und diese Unterwerfung unter das Gesetz erst die Voraussetzung für seine ansonsten verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit, insbesondere von Weisungen, bildet.

In seiner Entscheidung zu den sogenannten Absprachen in Strafprozessen vom 19. März 2013 [1] führte das Bundesverfassungsgericht Folgendes zur Auslegungskompetenz der Gerichte aus:

Leitsatz 1: Das im Grundgesetz verankerte Schuldprinzip und die mit ihm verbundene Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit sowie der Grundsatz des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens, die Unschuldsvermutung und die Neutralitätspflicht des Gerichts schließen es aus, die Handhabung der Wahrheitserforschung, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafzumessung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu stellen.

Absatz-Nr. 66: Maßgebend für die Auslegung von Gesetzen ist der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist (vgl. BVerfGE 1, 299 <312>; 11, 126 <130 f.>; 105, 135 <157>; stRspr). Der Erfassung des objektiven Willens des Gesetzgebers dienen die anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung aus dem Wortlaut der Norm, der Systematik, ihrem Sinn und Zweck sowie aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte, die einander nicht ausschließen, sondern sich gegenseitig ergänzen. Unter ihnen hat keine einen unbedingten Vorrang vor einer anderen (vgl. BVerfGE 11, 126 <130>; 105, 135 <157>). Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut der Vorschrift. Er gibt allerdings nicht immer hinreichende Hinweise auf den Willen des Gesetzgebers. Unter Umständen wird erst im Zusammenhang mit Sinn und Zweck des Gesetzes oder anderen Auslegungsgesichtspunkten die im Wortlaut ausgedrückte, vom Gesetzgeber verfolgte Regelungskonzeption deutlich, der sich der Richter nicht entgegenstellen darf (vgl. BVerfGE 122, 248 <283> - abw. M.). Dessen Aufgabe beschränkt sich darauf, die intendierte Regelungskonzeption bezogen auf den konkreten Fall - auch unter gewandelten Bedingungen - möglichst zuverlässig zur Geltung zu bringen (vgl. BVerfGE 96, 375 <394 f.>). In keinem Fall darf richterliche Rechtsfindung das gesetzgeberische Ziel der Norm in einem wesentlichen Punkt verfehlen oder verfälschen oder an die Stelle der Regelungskonzeption des Gesetzgebers gar eine eigene treten lassen (vgl. BVerfGE 78, 20 <24> m.w.N.). Für die Beantwortung der Frage, welche Regelungskonzeption dem Gesetz zugrunde liegt, kommt daneben den Gesetzesmaterialien und der Systematik des Gesetzes eine nicht unerhebliche Indizwirkung zu. Die Eindeutigkeit der im Wege der Auslegung gewonnenen gesetzgeberischen Grundentscheidung wird nicht notwendig dadurch relativiert, dass der Wortlaut der einschlägigen Norm auch andere Deutungsmöglichkeiten eröffnet, soweit diese Deutungen offensichtlich eher fernliegen. Anderenfalls wäre es für den Gesetzgeber angesichts der Schwierigkeit, textlich Eindeutigkeit herzustellen, nahezu

unmöglich, sein Regelungsanliegen gegenüber der Rechtsprechung über einen längeren Zeitraum durchzusetzen (vgl. BVerfGE 122, 248 <284> - abw. M.).

Demnach ist jeder Auslegung die folgende Systematik zugrunde zu legen, um den Willen des Gesetzgebers umzusetzen:

- 1. Der Wortlaut der Vorschrift,*
- 2. Der Sinnzusammenhang,*
- 3. Gesetzesmaterialien und Entstehungsgeschichte.*

Ist der Wille des Gesetzgebers durch den Gesetzestext nicht hinreichend erkennbar – was im Übrigen immer auf ein Versagen des Gesetzgebers zurückzuführen ist, da dieser dem Gebot der Normenklarheit unterworfen ist, und laut theoretischer juristischer Regel gemäß dem Grundsatz »Lex dubia non obligat« ein zweifelhaftes Gesetz nicht bindet – dann ist das Gericht bzw. der Richter ermächtigt, solche unklaren Normen im Sinne des Gesetzgebers zu konkretisieren.

In keinem Fall darf richterliche Rechtsfindung das gesetzgeberische Ziel der Norm in einem wesentlichen Punkt verfehlen oder verfälschen oder an die Stelle der Regelungskonzeption des Gesetzgebers gar eine eigene treten lassen.

Hierzu kommt zusätzlich die den einfachen Gesetzen vorgehende Geltung von Verfassungsrecht, welches vom Verfassungsgeber konstituiert wurde. Dazu führte das Bundesverfassungsgericht in seiner BVerfGE 1, 14 – Südweststaat vom 23. Oktober 1951 (AZ: 2 BvG 1/51) in seinem 21. Leitsatz aus: Eine verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die aufgrund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des »pouvoir constituant«.

Dies bedeutet im Zusammenhang, dass die o. a. Maßstäbe an eine Auslegung von Gesetzen im Hinblick auf Verfassungsrecht umso mehr zu beachten sind, da es hierbei um Gesetze geht, die bereits dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers weitgehend entzogen sind, umso mehr einem verändernden Zugriff der Rechtsprechung. Dafür spricht auch die Anmerkung im 20. Leitsatz: Das Bundesverfassungsgericht kann den Wortlaut des Gesetzes nicht ändern.

Weshalb nun im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland nichtsdestotrotz jeder Jurist und allen voran jeder Richter seine eigenen illegitimen »Gesetze« bzw. »seine Auslegung« von Gesetzen durch- und damit geltendes Verfassungs- und einfaches Recht faktisch außer Geltung setzen kann, liegt in der bemerkenswerten Tatsache, dass für derartige Gesetzesbrüche und Verfassungswidrigkeiten keinerlei Strafsanktionen vorhanden sind.

Somit ist angesichts dessen festzustellen, dass Bundesdruckpapier geduldig, und jegliches Gesetz der willkürlichen »Auslegung« durch willfähige Juristen zugänglich ist, wobei erschwerend hinzukommt, dass über das Vorliegen derartiger Verfassungsbrüche wiederum meist die gleichen Juristen entscheiden, welche diese Zustände mittragen. Der Vorteil dieser Methode ist, dass sich alle Beteiligten auf die anderen Beteiligten berufen und so eine Rechtsfigur herstellen, welche als »herrschende Meinung« durch die »normative Kraft des Faktischen« (Jellinek) über jedem Gesetz steht.

Und so kommt es, dass das Bundesverfassungsgericht – nach all den schönen beruhigenden Floskeln – im Leitsatz 27 o. a. Entscheidung zum Besten gibt: Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen. Hier ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht damit das sogenannte Naturrecht, also göttliches Recht^[2] anerkennt. Da nun jedoch auch jeder Bundesverfassungsrichter nicht wirklich von der Existenz eines die Welt, und damit auch ihn, lenkenden überpositiven Gottes ausgeht, ist der Rückschluss zulässig, dass man hier im Grunde von der eigenen »Göttlichkeit« ausgeht.

Prof. Dr. Gerhard Wolff hat 1996 in seinem Aufsatz »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?« völlig korrekt festgehalten:

»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzssystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt

abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es ›Analogie‹ oder ›teleologische Auslegung‹ nennt.«

Im Ergebnis ist jedoch angesichts der Rechtswirklichkeit davon auszugehen, dass die schriftsätzliche Vorlage o. a. Ansprüche des Bundesverfassungsgerichts an ein Gericht der Wahl dazu führt, dass die sich darauf berufende Partei im höchsten Fall erheitertes Gelächter erntet, wenn er nicht gar als paranoider Querulant auf seinen Geisteszustand hin untersucht wird – auf der Grundlage einer richterlichen Pauschal-Diagnose

Es bleibt abschließend die Frage zu stellen, ob eine derartige faktische, falsche und straflose Unabhängigkeit der Juristen von Gesetz und Recht diesem wirklich seine rechtsstaatliche Geltung verschaffen kann?

Einzelnachweise :

1.↑ BVerfG, 2 BvR 2628/10 vom 19.3.2013, Absatz-Nr. 66

2.↑ lex divina (Promptuarium Ecclesiasticum Medii Aevi.), legis divinae (divine), f. das göttliche Gesetz - theol.: Gesamtheit der geoffenbarten Inhalte des göttlichen Willens; deren Verkündigung und Auslegung Reservatrecht des Papstes ist (abinde saec. XI.: Greg. VII. papa, Ep. ad Manassem Remensem aepum directa a. 1073, in: MG Epp. sel. II. 1, p. 21: Si loci tui, frater dilectissime, dignitatem, si officii debitum, si statuta divinarum legum, denique, si eam, quam sanctae Romanae ecclesiae reverentiam et caritatem debes, diligenter adtenderes...).